

Beisein des Königs Schutz und Freundschaft verspricht; sie werden in der Folgezeit und besonders die jüngeren unter ihnen aufgehetzt (*sollicitare*) gegen Adalrich durch einen Beauftragten Adalberts, dem es zwar nicht einmal gelingt, irgend etwas Nachteiliges über den Abt zu erfahren, der sie aber doch in Unruhe versetzt; sie hören das von Adalbert versprengte Gerücht, das Kloster sei ihm bereits vom Könige übergeben, ohne daß der Abt Stellung dazu nimmt, der sich vielmehr im Juni auf einen Befehl des Königs hin an den Hof nach Basel begibt: *frequenti ut decebat comitatu et curiali apparatu*; und schließlich wird ohne ersichtlichen Grund jenes *beneficium* von ihnen gefordert. Sie sehen sich in ihrer Existenz bedroht. Da der König und seine Mutter unter Adalberts Einfluß stehen, wenden sich die Mönche an Siegfried von Mainz, daß er als Vermittler (*intercessor*) an die Seite (*ad*) ihres Abtes treten möge, damit er wieder ausreichend für seine Mönche sorgen könne. Siegfried war einer der wenigen deutschen führenden Reichsfürsten seiner Zeit, der an dem allgemeinen Raubzug gegen die Reichsabteien keinen Anteil hatte.¹⁾ Konnte er ihnen auch im Augenblick nicht helfen, so rechtfertigte er doch in der Folgezeit ihr Vertrauen; denn die Mönche erlangten seine Fürsprache²⁾, nachdem durch königliche Schenkung vom 6. September 1065 (St. 2683) das Kloster an Adalbert gegeben war und der Abt mit seinen Dienstmännern und freien Lebensträgern, *milites ecclesie, tam ministeriales quam nobiles, viri preclari*³⁾ um die Freiheit des Klosters kämpfte. Die große Zeit des Abtes beginnt ja erst jetzt, und nur der Chronist des 12. Jh.s sieht auch die ersten Jahre seiner Regierung schon umstrahlt von der Glorie, die er in den letzten erwirbt, nicht aber die ihm unterstellten Mönche, deren Sorgen durch Verhehung Nahrung gegeben war. Und selbst in ihren Worten kommt deutlich zum Ausdruck, daß sie durch Humberts Schuld und jetzt durch die

¹⁾ Friedrich Otto Voigt: Die Klosterpolitik der salischen Kaiser und Könige mit besonderer Berücksichtigung Heinrichs IV. bis zum Jahre 1077 (Diss. Leipzig 1888) S. 57.

²⁾ Kap. 126 §. 10 (S. 394); Kap. 128 §. 12f. (S. 397); hier wird er zusammen mit *Anno columna lucis* genannt, ebenso im Brief: *o decus et columna ecclesie*.

³⁾ Kap. 124 §. 4 (S. 393).